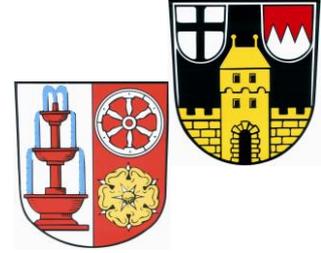


Markt Neubrunn

mit Böttigheim



Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Marktgemeinderates Neubrunn

Sitzungsdatum: Mittwoch, den 14.06.2023
Beginn: 18:30 Uhr
Ende: 21:30 Uhr
Ort: Sitzungssaal des Rathauses Neubrunn

Anwesenheitsliste

Vorsitzender

Menig, Heiko

Mitglieder des Marktgemeinderates

Barth, Manuel
Baumann, Heike
Bimmer, Edmund
Dengel, Peter
Hofmann, Horst
Klingler, Peter
Kohlhepp, Elke
Müller, Anna-Sophie
Reinhart, Sebastian
Rieck, Elisabeth
Seubert, Elmar
Stieber, Wolfgang

Schriftführer/in

Ries, Katharina

Abwesende und entschuldigende Personen:

Mitglieder des Marktgemeinderates

Fleischmann, Benedict
Hellmann, Alfred

Der Vorsitzende erklärte die anberaumte Sitzung für eröffnet und stellte die ordnungsgemäße Ladung sowie die Anwesenheit der Mitglieder des Marktgemeinderates Neubrunn fest.

Der Vorsitzende stellte weiter fest, dass die Mehrheit des Marktgemeinderates Neubrunn anwesend und stimmberechtigt ist. Der Marktgemeinderat Neubrunn ist daher beschlussfähig (Art. 47 GO).

Die Niederschrift der letzten Sitzung vom 17.05.2023 wurde im Ratsinformationssystem veröffentlicht.

Einwendungen sind nicht erhoben worden. Die Niederschrift gilt daher als genehmigt.

Öffentliche Sitzung

TOP 1 Bürgerfragestunde (max. 30 Minuten)

Kein Anfall.

TOP 2 Bekanntgabe von in "nichtöffentlicher Sitzung" gefassten Beschlüssen

Die Maler- und Verputzarbeiten BV Rathaus Neubrunn (Treppenhaus und Eingang) werden an die Fa. Baumann GmbH, 97941 Tauberbischofsheim, vergeben.

Die Maler- und Verputzarbeiten BV Rathaus Böttigheim (Außenputzarbeiten am Fachwerk und im Hof) werden an die Fa. Malerbetrieb Schmitt GmbH, 97901 Altenbuch, vergeben.

TOP 3 Bauantrag Neubau einer Lagerhalle mit Bürocontainer, Fl.Nr. 15739, Gem. Neubrunn; erneute Behandlung, Beschluss

Sachverhalt:

Beschreibung des Vorhabens: Neubau einer Lagerhalle mit Bürocontainer

Ort: Fl. Nr. 15739, Gem. Neubrunn

Unterlagen vom: 13.12.2022

Eingang der Unterlagen am: 04.01.2023

Das Baugrundstück liegt: im Außenbereich
 im Innenbereich nach § 34 BauGB
 im Gültigkeitsbereich eines qualifizierten Bebauungsplans

Ausnahme/Abweichung/Befreiung aus städtebaulicher Sicht vertretbar: -
Nachbarunterschriften vollständig: ja

Erschließung gesichert: ja
Gesichtspunkte, die der Erteilung des Einvernehmens entgegenstehen: nein

Der Gemeinderat hat sich in seiner Sitzung am 17.01.2023 bereits mit dem Bauvorhaben befasst. Das gemeindliche Einvernehmen zum Bauvorhaben wurde damals mehrheitlich nicht erteilt. Begründet wurde das damit, dass das Bauvorhaben bereits in Teilen umgesetzt wurde und es nicht gutgeheißen wird, dass ein Bauvorhaben formell rechtswidrig begonnen und erst im Nachhinein genehmigt wird.

Mit Schreiben vom 11.05.2023, das den Räten im Vorfeld der Sitzung vollumfänglich zur Verfügung stand, wendet sich das Landratsamt an den Markt Neubrunn. Darin wird erläutert, dass aus Sicht des Landratsamtes das Bauvorhaben genehmigungsfähig ist. Bei der Prüfung der Zulässigkeit sei nicht zu berücksichtigen, dass es sich um ein Vorhaben handelt, welches bereits (rechtswidrig, ohne die hierfür erforderliche Baugenehmigung) errichtet oder begonnen wurde.

Wenn die Zulässigkeit gegeben ist, muss das Landratsamt nach Art. 68 BayBO die (nachträgliche) Genehmigung erteilen. Die Vorschrift gewährt dem Bauherrn damit einen öffentlich-rechtlichen Rechtsanspruch gegen die Baugenehmigungsbehörde auf Erteilung der Genehmigung.

Es wird gebeten, erneut über das gemeindliche Einvernehmen zu entscheiden. Sollte das gemeindliche Einvernehmen wiederum nicht erteilt werden, müsste dieses seitens des LRA ersetzt werden.

Beschluss:

Dem Bauvorhaben wird das gemeindliche Einvernehmen erteilt.

mehrheitlich beschlossen Ja 7 Nein 6 Anwesend 13

TOP 4 Bauantrag; Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Garage und Außenpool, Fl. Nr. 3148/12, Gemarkung Neubrunn
--

Sachverhalt:

Beschreibung des Vorhabens: Neubau eines Einfamilienhauses mit Garage und Außenpool

Ort: Fl.Nr. 3148/12, Gem. Neubrunn

Unterlagen vom:

Eingang der Unterlagen am:

Das Baugrundstück liegt: im Außenbereich
 im Innenbereich nach § 34 BauGB
 im Gültigkeitsbereich eines qualifizierten Bebauungsplans „Kirchenberg“

Ausnahme/Abweichung/Befreiung aus städtebaulicher Sicht vertretbar: ja
Nachbarunterschriften vollständig:
Erschließung gesichert: ja
Gesichtspunkte, die der Erteilung des Einvernehmens entgegenstehen: nein

Weitere Hinweise:

Beantragt werden Befreiungen gem. § 31 Abs. 2 BauGB von den Festsetzungen des Bebauungsplans „Kirchenberg“ in folgenden Punkten:

a) Punkt 4.2: Anzahl Stellplätze

Im Bebauungsplan werden pro Grundstück 3 Stellplätze gefordert. Es wird eine Garage mit einem Stellplatz errichtet, vor der Platz für ein weiteres Auto in der Zufahrt gegeben ist. Es wird um eine Befreiung dieser gem. §19 BauNVO (4) gebeten.

b) Punkt 5.3: Dachdeckungsmaterial

Laut Bebauungsplan sind Metalleindeckungen bis zu einer Größe von 10m² nur für Dachaufbauten zugelassen. Es wird um eine Befreiung gebeten, die gesamte Dachfläche inkl. der Gauben aus einer anthraziten, nicht glänzenden Aluminium Stehfalz herzustellen. Ein Großteil der Fläche wird bereits durch die 3 Gauben und die PV-Anlage belegt. Die einheitliche Konstruktionsart stellt aus konstruktiver und ökonomischer Sicht eine deutliche Erleichterung an diesen Schnittpunkten dar.

c) Baulinie

Der geplante Außenpool im Garten überschreitet die Baulinie an der süd-westlichen Ecke des Grundstücks. Aufgrund der nicht vorhandenen Bauhöhe und damit keiner notwendigen Abstandsflächen ist die Nähe zu den benachbarten Grundstücken deutlich entschärft. Es wird daher um Befreiung in diesem Punkt gegeben.

TOP 4.1 Antrag auf Abweichung - Baulinie

Beschluss:

Dem Antrag auf Abweichung von der im Bebauungsplan festgelegten Baulinie wird stattgegeben.

mehrheitlich beschlossen Ja 12 Nein 1 Anwesend 13

TOP 4.2 Antrag auf Abweichung - Dach

Beschluss:

Dem Antrag auf Abweichung von dem im Bebauungsplan geforderten Dachbaustoffs wird stattgegeben.

einstimmig beschlossen Ja 13 Nein 0 Anwesend 13

TOP 4.3 Antrag auf Abweichung - Stellplätze

Beschluss:

Dem Antrag auf Abweichung von der im Bebauungsplan vorgeschriebenen Anzahl der Stellplätze wird stattgegeben.

einstimmig abgelehnt Ja 0 Nein 13 Anwesend 13

TOP 4.4 Beschluss zum Bauantrag; Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Garage und Außenpool, Fl. Nr. 3148/12, Gemarkung Neubrunn

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen zum Neubau eines Einfamilienhauses mit Garage und Außenpool, Fl. Nr. 3148/12, Gemarkung Neubrunn wird erteilt.

Dem Antrag auf Abweichung von der Baulinie wird stattgegeben.

Dem Antrag auf Abweichung vom Dachbaustoff wird stattgegeben.

Der Antrag auf Abweichung von den geforderten Stellplätzen wird abgelehnt.

einstimmig beschlossen Ja 13 Nein 0 Anwesend 13

TOP 5 K2819 Neubau Radweg Werbach-Böttigheim, Anhörung Träger öffentlicher Belange; Beratung und Beschluss
--

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 31.05.2023 teilt das LRA Main-Tauber-Kreis dem Markt Neubrunn mit:

Das Straßenbauamt plant den Neubau eines Radweges von Werbach nach Böttigheim. Von Werbach kommend führt bereits ein Weg aus Beton bis zum auszubauenden Feldweg. Ab hier wird auf ca. 1,3km bis zur Landesgrenze ein bestehender Feldweg der Gemeinde Werbach zum Rad-/Wirtschaftsweg mit Asphaltdecke ausgebaut. Ab der Landesgrenze bis Böttigheim besteht bereits ein gut ausgebauter Rad-/Wirtschaftsweg, an den angeschlossen wird. Eine Weiterführung bis Neubrunn und anschließend durchs Kembachtal nach Urphar existiert bereits.

Der Radweg dient nahräumig dem Alltagsverkehr zur Anbindung von Neubrunn/Böttigheim an Werbach und an den Hauptradweg „der Klassiker“ Richtung Tauberbischofsheim und Wertheim. Als touristischer Radweg stellt er über Neubrunn eine Verbindung vom Taubertal ins Maintal dar.

Der Bau ist geplant im Herbst 2023 mit Fertigstellung Dez 2023.

Die K2819 ist vom Bau nicht direkt betroffen. Lediglich der auszubauende Feldweg wird voll gesperrt. Dies erst ab ca. Oktober 2023, so dass im Zeitraum des Ausbaus nicht mit Erntearbeiten zu rechnen ist.

Die Strecke wird mit einer Breite von 2,50m ausgebaut, allerdings werden auch die 50cm breiten

Bankette und der ungebundene Oberbau darunter so ausgebaut, dass auch diese den Belastungen durch Traktoren standhalten, so dass eine tragfähige Breite von 3,50m entsteht. Aufgrund von der Örtlichkeit im Hang mit diversen Schutzgebieten wurde von einer Asphaltbreite von 3,00m abgesehen, da ansonsten Eingriffe über den bisherigen Bereich des Wegs hinaus nicht zu vermeiden gewesen wären.

Im Rahmen der Plangenehmigung wird der Markt Neubrunn als beteiligter Träger öffentlicher Belange gehört. Die seitens des LRA Main-Tauber-Kreis eingestellten Unterlagen zur Beteiligung standen den Räten im Vorfeld der Sitzung über das Ratsinfosystem zur Verfügung.

Beschluss:

Es werden keine Anregungen und Änderungsvorschläge vorgetragen.

einstimmig beschlossen Ja 13 Nein 0 Anwesend 13

TOP 6 Verkehrsrechtliche Anordnung, Antrag auf Sperrung "Gäßlein" im Zuge einer Baumaßnahme; Beratung und Beschluss

Sachverhalt:

Im Zuge einer Dachstuhlisanierung an einem Gebäude im Gäßlein (Kreisstraße WÜ 11) wäre eine verkehrsrechtliche Anordnung zu deren Sperrung über das LRA Würzburg erforderlich.

Der Verkehr müsste währenddessen über die Schulbrunnenstr. – Mainzer Str. umgeleitet werden.

Mit Mail vom 16.02.2023 hatte das LRA WÜ, Verkehrswesen, den Markt Neubrunn bzgl. eines entsprechenden Antrags auf VAO um Stellungnahme gebeten. Ein konkreter Termin bzw. Zeitraum der Sperrung wurde darin nicht genannt.

Hierzu wurde dann in der Form Stellung genommen, dass „in Anbetracht der voraussichtlichen Dauer der Umleitung um Durchführung und Inanspruchnahme in einem möglichst kurzen Zeitraum“ gebeten wird. Ein Zeitpunkt für den Start der Baumaßnahme WÜ 11 (Neubrunn – Landesgrenze) stand in dieser Phase noch nicht fest.

Kurzfristig vor Beginn wurde dem Markt Neubrunn dann als Start der Baumaßnahme WÜ 11 der 03. April benannt.

In dem Zusammenhang und da zwischenzeitlich noch keine VAO des LRA beim Markt Neubrunn vorlag, hat das Bauamt das LRA WÜ unmittelbar nach Bekanntwerden am 29.03. vorsorglich darauf hingewiesen, dass eine Sperrung des Gäßleins aus Sicht des Marktes Neubrunn nicht mehr angeordnet werden könne. Begründet wurde das mit dem feststehenden Beginn der Baumaßnahme WÜ 11, dem entsprechendem Umleitungsverkehr sowie mit den einhergehenden Einschränkungen, aber auch dem im Mai startenden Badebetrieb.

Darüber hinaus wurde auf das zu jener Zeit noch bevorstehende Bayer. Böllerschützentreffen mit mehreren hundert Gästen hingewiesen.

Mit Nachricht vom 29.05.2023 wendet sich der Anlieger bzw. mit Nachricht vom 31.05.2023 die mit der Dachstuhlisanierung beauftragte Baufirma an den Markt Neubrunn. Das jeweilige Schreiben stand den Räten im Vorfeld der Sitzung zur Verfügung.

Zu rechnen ist mit einer Maßnahmendauer von 4-5 Wochen.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, an der Stellungnahme vom 29.03.2023 festzuhalten, wonach einer Sperrung des Gäßleins während des Freibadbetriebs sowie während der Baumaßnahme WÜ 11 (Neubrunn bis Landesgrenze) nicht zugestimmt werden kann.

einstimmig beschlossen Ja 13 Nein 0 Anwesend 13

TOP 7 Beschluss zum Stellenplan 2023

Beschluss:

Dem Stellenplan 2023 wird in der vorgelegten Form zugestimmt.

mehrheitlich beschlossen Ja 9 Nein 4 Anwesend 13

TOP 8 Bekanntgaben

Die Baumaßnahme WÜ 11 kann in Absprache mit dem zuständigen Biologen ohne die voraussichtlich benötigte Pause aufgrund der Zauneidechse gebaut werden. Kommende Woche wird ab der Landesgrenze die Tragschicht bis zur Verkehrsinsel eingebaut. Das Schotterplanum im Regenrückhaltebecken ist bereits fertig.

Hinweise aus der Bürgermeisterarbeitstagung vom 14.06.2023:

- Der Regionale Planungsverband muss bis 2027 1,1%, bis 2032 1,8% der Gemeindeflächen für erneuerbare Energien ausweisen.

- Für die Bevölkerung, ohne Sondergenehmigung bzgl. z.B. Viehzucht, besteht ein generelles Verbot von maschinellen Wasserentnahmen. Schöpfen ist, soweit ein Brunnen genehmigt ist, bisher noch erlaubt. Es gibt ab sofort verstärkte Polizeikontrollen.

- Aktuell ist der Landkreis Würzburg noch in einem Pool von Gebieten für ein potenzielles Endlager für Atom-Müll. Es wird der Versuch unternommen, die Untauglichkeit als Endlager nachzuweisen, um künftig nicht mehr berücksichtigt zu werden.

- Nach wie vor werden Unterbringungsmöglichkeiten für ca. 40 Flüchtlinge, die dem Landkreis pro Woche zugewiesen werden, gesucht. Wer Möglichkeiten hat, meldet sich bitte beim Landratsamt Würzburg.

TOP 9 Anfragen

Kein Anfall.

Heiko Menig
Erster Bürgermeister

Katharina Ries
Schriftführerin